

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 71a L.V

L.V - Landesverfassung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.09.2025

*) Fassung LGBl.Nr. 14/2013

Artikel 71a*)

Landesverwaltungsgericht

- (1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes wird vom Landesverwaltungsgericht ausgeübt.
- (2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die sonstigen Richter bestellt die Landesregierung.
- (3) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.
- (4) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

*) Fassung LGBl.Nr. 14/2013

In Kraft seit 12.04.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at